

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/046/22

öffentlich

### Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg sowie an dessen Stellvertreter/in

Erstellungsdatum: 25.07.2022

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

10.08.2022 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

25.08.2022 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

#### Beschluss:

1. Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Festsetzung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2029 in Anwendung der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.06.2022 (KomBesVO) auf einen Betrag von monatlich 330,00 €.
2. Der Stadtrat beschließt, dass der /dem ersten mit der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeister Beauftragten gemäß KomBesVO im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2029 eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 220,00 € gewährt wird.
3. Der Stadtrat beschließt die analoge Anwendung der Ziffer 2 des Beschlusses für Tarifbeschäftigte und beauftragt und bevollmächtigt den Oberbürgermeister die entsprechenden Genehmigungsanträge zu stellen.

Erarbeitet durch:	Goldbeck, Marion	gez. Goldbeck 26.07.2022
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin 2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. Frommert 27/07/2022 gez. M. Busch 27.07.22
Verantwortlicher Fachbereich:	4 Interner Service, Museen und Kultur	gez. Goldbeck 26.07.2022
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 28.07.22

## Sachverhalt:

### 1. Grundsätzliches

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung u.a. an Hauptverwaltungsbeamte und deren Stellvertreter ist in der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO) geregelt. Die aktuelle Fassung vom 13. Juni 2022 ist zum 01.07.2022 in Kraft getreten, gleichzeitig trat die bis dahin geltende Kommunalbesoldungsverordnung vom 07.03.2002 außer Kraft.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 KomBesVO durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen.

Der Beschluss bezieht sich auf die Entscheidung über den Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen infolge der Ausübung des jeweiligen konkreten funktionellen Amtes unabhängig von der Person des tatsächlichen Stelleninhabers oder der tatsächlichen Stelleninhaberin. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung liegt somit kein Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Sinne des § 52 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vor.

### 2. Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg

Nach § 6 Abs. 1 KomBesVO erhalten Hauptverwaltungsbeamte eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7 der KomBesVO.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17. Juni 2022 zur Neufassung der Kommunalbesoldungsverordnung führt aus, dass die Hauptverwaltungsbeamten die Kommune vertreten und repräsentieren. Insoweit ergeben sich schon aus der Aufgabenstellung kraft Gesetzes besondere Aufwendungen für die Repräsentation und Außenvertretung der Kommune, die aus Verordnungsgebersicht als solche nicht bereits durch die Dienstbezüge aus dem übertragenen Amt abgegolten werden. Eines besonderen Nachweises im Einzelfall bedarf es daher nicht.

Für die Höhe der Aufwandsentschädigung gilt nach § 7 Absatz 2 KomBesVO ein einwohnerzahlbezogener Rahmen. Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Aufwandsentschädigung zu Grunde zu legenden Einwohnerzahl ist die Zahl maßgeblich, die das Statistische Landesamt für den Stichtag des Vorjahres für die jeweilige Kommune ermittelt hat. Die Welterbestadt Quedlinburg hatte zum 30.06.2021 23.798 Einwohner.

Gemäß § 7 Absatz 2 KomBesVO gilt folgender Rahmen:

- von 20.001 bis 30.000 Einwohner beträgt die pauschalierte Aufwandsentschädigung 274 € – 366 €/Monat.

Mit Blick auf die v.g. Einwohnerzahl Quedlinburgs wird nach Vorabstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden vorgeschlagen, dem Oberbürgermeister ab 01.07.2022 monatlich 330,00 € pauschalierte Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Solange die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung ab 01.07.2022 nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden KomBesVO noch nicht festgesetzt hat, wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gewährt (§ 7 Abs. 1 S.3 KomBesVO). Insofern erhält der Oberbürgermeister seit 01.07.2022 auf Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO zunächst eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 274 €/Monat.

### 3. Aufwandsentschädigung für die/den ersten mit der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters Beauftragten

In einer Kommune ohne Beigeordneten kann an hauptamtliche Beamte eine Aufwandsentschädigung an die/den ersten mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten Beauftragten in Höhe von maximal zwei Dritteln der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt werden (§ 7 Abs. 2 KomBesVO). Die sich bei der Anwendung der Berechnungsregeln ergebenden Centbeträge

werden auf volle Euro abgerundet.

Es ist davon auszugehen, dass die persönlichen Aufwendungen der Vertreterin/ des Vertreters des Oberbürgermeisters, die sich aus den besonderen Verpflichtungen des Amtes ergeben, die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 der Aufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters = 220 € (bei 330 € Aufwandsentschädigungshöhe für den Oberbürgermeister) rechtfertigen.

Tarifbeschäftigte, die die erste allgemeine Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten wahrnehmen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der KomBesVO. Der TVöD-V VKA, als maßgeblicher Tarifvertrag, sieht eine solche Leistung nicht vor.

Auch einer/einem Tarifbeschäftigten, die/der mit der ersten allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters aufgrund entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates betraut wurde, entstehen aus dieser besonderen Position Aufwendungen, die über die Eingruppierung im Rahmen der ansonsten wahrzunehmenden Aufgaben nicht abgedeckt werden.

Insofern sollte auch für eine/einen Tarifbeschäftigte, die erste/r allgemeine/r Vertreter/in des Oberbürgermeisters ist, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der KomBesVO gewährt werden. Dies stellt eine übertarifliche Leistung dar. Zur Gewährung einer solchen ist eine entsprechende Beschlussfassung des Stadtrates sowie eine Ausnahmegenehmigung durch den Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt und durch die Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

Bei Zustimmung des Stadtrates zu diesem Vorschlag würde die entsprechende Beantragung der Ausnahmegenehmigungen erfolgen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Aufwandsentschädigung an Oberbürgermeister: Pflichtaufgabe <input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst 1.1.1.102.501100 1.1.1.102.501200	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan BUst 1.1.1.102.701100 1.1.1.102.701200
Aufwandsentschädigung an allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters: freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/>			
Monatliche Kosten: gesamt: 550 €	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR

**Anlagen:** keine